

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLI. Jahrgang Nr. 8

Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.14



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b><u>Seite</u></b>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	Hundesteuersatzung	359
STADT WITTINGEN	Bebauungsplan „Dammstraße Nord-Ost“	365
	Ergänzungssatzung Hankensbütteler Straße in der Ortschaft Knesebeck	365
	Bebauungsplan „Brandwiesen“	366
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2014	367
SAMTGEMEINDE BROME	39. Änderung des Flächennutzungsplanes	368
Gemeinde Rühren	Bebauungsplan „Hauptstraße“	369
	Bebauungsplan „Museleitsche II“, 2. Änderung	370
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes	370

Gemeinde Wasbüttel	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Bürgertreff“	371
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Alte Schule“	374
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010	376
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Sondergebiet Poststraße“, 1. Änderung	376
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Heinrichstraße Süd“, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift. Ortsteil Rethen	377
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen	378
	Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung	380
	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	389
Gemeinde Wahrenholz	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	389
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Campus Wesendorf“	390
	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	392

### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

### D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasser- und Bodenverband Allertal	Satzungsänderung	392
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Öffentliche Bekanntgabe des LBEG gemäß § 6 NUVPG (Antragsteller: ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	392
Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel in Hankensbüttel und Isenhagen	Friedhofsgebührenordnung	393

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Hundesteuersatzung  
der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 7. Juli 2014 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Gifhorn. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

**§ 2  
Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb/Institution/Organisation aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält (Hundehalterin/Hundehalter). Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt jedoch nicht, wer einen Hund für weniger als sechs Monate zum Weiterverkauf in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle nach Abs. 1 in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 3  
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	78,00 Euro
b) für den zweiten Hund	144,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	156,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

- (2) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4, 6 und 7), sowie Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 7), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden vorangestellt. Befreite Hunde haben grundsätzlich Vorrang vor ermäßigten Hunden. Gefährliche Hunde werden in der Reihenfolge nach den befreiten, ermäßigten und vollsteuerpflichtigen Hunden geführt.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann.

Des Weiteren gelten als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleich-stehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls die im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz unter § 1 aufgeführten Hunde.

#### **§ 4 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag und unter Vorlage eines geeigneten Nachweises zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/Jagdaufsehern in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Such-, Spür- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
6. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
8. Hunden der Ziff. 1, 2 und 4, welche nach ihrem Dienstende durch den vorherigen Halter übernommen wurden.

9. Steuerbefreiung für ein Jahr ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim oder einer ähnlichen Tierschutzorganisation übernommen wurden. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Tierheims oder der Tierschutzorganisation erforderlich.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, sowie einem Hund, der zur Bewachung landwirtschaftlicher Haupterwerbsstellen benötigt wird;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen/Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten oder ausgebildeten Hunden, die zur Berufsarbeit benötigt werden (z. B. von Artistinnen/Artisten, berufsmäßigen Schaustellerinnen/Schaustellern, Hundeausbilderinnen/Hundeausbildern u. a.);
- d) Hunden, die als Schutzhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen/Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Außerdem muss von der Hundehalterin/dem Hundehalter aufgrund besonderer Umstände ein gesteigertes Schutzbedürfnis nachgewiesen werden.
- e) Jagdgebrauchshunden, welche eine Jagdeignungsprüfung/Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und nachweislich auch jagdlich verwendet werden.

## **§ 6 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Gifhorn aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und für die nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - b) in den Fällen des § 4 Ziff. 5 von dem abgebenden Verein ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Abgabe der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Gifhorn zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für gefährliche Hunde gem. § 3 ist ausgeschlossen.

**§ 8**  
**Beginn und Ende der Steuerpflicht,**  
**Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben. Jede Steuerpflichtige/jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der solange seine Gültigkeit behält, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird oder die Steuerpflicht endet.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem
- a) ein Hund oder mehrere Hunde in einem Haushalt oder Betrieb/Institution/Organisation aufgenommen wird bzw. werden oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält oder
  - b) die Halterin oder der Halter mit einem Hund oder mehreren Hunden in das Gebiet der Stadt Gifhorn zieht,
  - c) frühestens jedoch mit Beginn des Kalendermonats, nachdem der/die Hund(e) den dritten Lebensmonat vollendet hat/haben.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft oder veräußert wird, abhandenkommt, verstirbt oder die Halterin oder der Halter aus dem Gebiet der Stadt Gifhorn wegzieht.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer ist in halbjährlichen Teilbeträgen zum 01.03. und 01.09. jeden Kalenderjahres fällig.

Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 8 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 10**  
**Anzeige- und Auskunftspflichten,**  
**Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der genauen Hunderasse bzw. bei Mischlingen deren Rasseanteile bei der Stadt Gifhorn schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Meldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des sechsten Monats.

Sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist von der Hundehalterin/dem Hundehalter auf Anforderung eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchen eingekreuzten Rassen der Hund zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 und 3 besteuert.

- (2) Wird ein Hund nicht mehr im Gebiet der Stadt Gifhorn gehalten, hat die bisherige Halterin/der bisherige Hundehalter den Hund/die Hunde innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Bei der Abmeldung sind Name und Anschrift der neuen Halterin/des neuen Halters sowie das Abgabedatum anzugeben bzw. ein Nachweis über den Verbleib vorzulegen.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Hundesteuermarke wird zusammen mit dem Hundesteuerbescheid ausgegeben. Bei der Abmeldung des Hundes muss diese wieder abgegeben werden. Die ausgegebene Hundesteuermarke bleibt so lange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/ dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines unbefriedeten Grundbesitzes deutlich sichtbar, eine gültige Hundesteuermarke tragen. Auf die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung) vom 04.10.2010 (BGBl. I S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung und die sich daraus ergebende Kennzeichnungspflicht für Hunde durch die Hundehalterin/den Hundehalter wird hingewiesen.
- (5) Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder auf einem unbefriedeten Grundbesitz ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt Gifhorn eingefangen werden.
- (6) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet und ein Bußgeld erlassen werden.

## **§ 11**

### **Feststellung der Hundehaltung**

- (1) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt Gifhorn eines Steueraußendienstes bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstige Beweismittel sichern, wenn dieses bei der/dem Betroffenen unmöglich ist, von ihr/ihm verweigert wird oder im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsache geboten erscheint.
- (2) Zur Sicherung der Steuererhebung ist jede(r) Grundstückseigentümer(in), deren Bevollmächtigte(r) oder Mieter(in) verpflichtet, der Stadt Gifhorn auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde, deren Rasse bzw. bei Mischlingen deren Rasseanteile sowie Anzahl und deren Halterinnen/deren Halter zu geben. Auch die Hundehalterin/der Hundehalter, sowie Haushalts- und Betriebsvorstände oder deren Vertreter/-innen sind verpflichtet, die von der Stadt Gifhorn zugestellten Nachweise wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und innerhalb der gesetzten Frist zurück zu geben. Durch die Eintragung in den Nachweisen wird die Pflicht zur An- und Abmeldung durch den/die Hundehalter(in) nicht berührt.

- (3) Die Stadt Gifhorn kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Hundehalterinnen/Hundehalter, die Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer/-innen und Wohnungsgeberinnen/Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Gifhorn übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. § 93 Abgabenordnung (AO) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass unter Beachtung der Anforderungen der Art. 13 Grundgesetz (GG) und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG Hundebestandsaufnahmen durchgeführt werden können.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Gifhorn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Gifhorn erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Abs. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Gifhorn außer Kraft.

Gifhorn, 7. Juli 2014

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

(L. S.)

### **Bekanntmachung der Stadt Wittingen**

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 10.07.2014 den Bebauungsplan „Dammstraße Nord-Ost“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>1</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 14.07.2014

Ridder  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Bekanntmachung der Stadt Wittingen**

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 10.07.2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Hankensbütteler Straße in der Ortschaft Knesebeck nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o.a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>2</sup>

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 398 dieses Amtsblattes

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 399 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 14.07.2014

Ridder  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 10.07.2014 den Bebauungsplan "Brandwiesen" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung liegen während der Dienststunden der Verwaltung in dem Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 - 1. Halbsatz - und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft

Wittingen, den 16.07.2014

Ridder  
Bürgermeister

(L. S.)

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 400 dieses Amtsblattes

I.

**Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 28.05.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.384.400 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.700.800 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.374.400 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.627.000 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	77.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.374.400 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.704.000 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Osloß, den 28.05.2014

Dürkop (L. S.)  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.08. bis einschl. 12.08.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, 28.07.2014

Dürkop  
Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

**der Samtgemeinde Brome**

Die am 22.01.2014 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 39. Flächennutzungsplanänderung ist am 25.04.2014 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 16.06.2014, Az.: 8/6121-02/40/39 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 39. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 39. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.<sup>4</sup>

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 39. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 07.07.2014

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Rühren**

Der Rat der Gemeinde hat am 26.05.2014 den Bebauungsplan „Hauptstraße“ im Ortsteil Rühren, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>5</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 401 bis Seite 402 dieses Amtsblattes

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 403 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Rühen, den 26.05.2014

Ludwig  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Rühen**

Der Rat der Gemeinde hat am 26.05.2014 den Bebauungsplan „Museleitsche II“, 2. Änderung im Ortsteil Rühen, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>6</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Rühen, den 26.05.2014

Ludwig  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **4. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und § 29 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (Nds. GVBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), und § 22 des Niedersächsischen

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 404 bis Seite 405 dieses Amtsblattes

Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Calberlah. Sie gilt nicht für innerörtlich bebaute Grundstücke.

## **Artikel II**

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calberlah, 10.07.2014

Gese  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Bürgertreff“ der Gemeinde Wasbüttel**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 03.06.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bürgertreff beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Anmeldungen für die Nutzung des Bürgertreffs in der Schulstraße 18 erfolgen ausschließlich über die Gemeindeverwaltung. Ortsansässige Vereine werden bei der Buchung der Räume wie Privatpersonen behandelt.
2. Der Personenkreis der möglichen Nutzer ist vorzugsweise auf die Wasbütteler Bürgerinnen und Bürger beschränkt. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.  
Für Geburtstagsfeiern können die Räumlichkeiten grundsätzlich erst für Feiern ab dem 30. Geburtstag genutzt werden.

## § 2 Gebühren

Für die Benutzung des Bürgertreffs Wasbüttel werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren für die Benutzung einschl. der Nebenkosten der Einrichtungen betragen:

1. Veranstaltungen über 4 Stunden (incl. Aufräumen bis 11.00 Uhr):
 

1.1. Kleiner Bürgertreff mit Küche (mit Kochgelegenheit)	90,00 €
1.2. Großer Bürgertreff mit Getränkeküche (ohne Kochgelegenheit)	110,00 €
1.3. Beide Räume mit beiden Küchen	200,00 €
1.4. Nutzung der Räume am Vortag ab 17.00 Uhr	25,00 €
1.5. Aufräumen am Folgetag bis 15.00 Uhr	40,00 €
  
2. Veranstaltungen bis 4 Stunden
 

2.1. Kleiner Bürgertreff mit Küche (mit Kochgelegenheit)	65,00 €
2.2. Großer Bürgertreff mit Getränkeküche (ohne Kochgelegenheit)	85,00 €
2.3. Beide Räume mit beiden Küchen	150,00 €
  
3. Trauerfeiern
 

3.1. Kleiner Bürgertreff mit Küche (mit Kochgelegenheit)	40,00 €
3.2. Großer Bürgertreff mit Getränkeküche (ohne Kochgelegenheit)	40,00 €
3.3. Beide Räume mit beiden Küchen	80,00 €
  
4. Kautions
 

4.1. Kleiner Bürgertreff mit Küche (mit Kochgelegenheit)	100,00 €
4.2. Großer Bürgertreff mit Getränkeküche (mit Kochgelegenheit)	100,00 €
4.3. Beide Räume mit beiden Küchen	200,00 €
  
5. Kommerzielle Nutzung  
Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.
  
6. Aufwandsentschädigung  
Der/Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme des Bürgertreffs eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € vom Nutzer zu zahlen.
  
7. Aufwandsentschädigung für Küchennutzung bei Vereinsveranstaltungen  
Vereine, die bei ihren Veranstaltungen die Küche des Bürgertreffs benutzen, haben an die/den Beauftragte(n) der Gemeinde für die Übergabe und die Endabnahme 10,00 € Aufwandsentschädigung zu zahlen.
  
8. Nutzungsgebühren für Kaffeeautomat und Stofftischdecken
  - 8.1. Die Nutzungsgebühr für den großen Kaffeeautomaten mit Warmhaltung für ca. 120 Tassen beträgt 10 € pro Veranstaltung.  
Die Nutzung der Kaffeemaschinen ist gebührenfrei.
  - 8.2. Die Nutzungsgebühr für die Stofftischdecken beträgt 1,00 €/Stück. Zusätzlich muss der Nutzer die Tischdecken innerhalb einer Woche auf eigene Kosten reinigen lassen.

9. Die Gebühren, die Kaution sowie die Aufwandsentschädigung sind bei der Einweisung und der Schlüsselabgabe an den/die Beauftragte(n) der Gemeinde in bar zu zahlen. Wegen des Termins der Schlüsselübergabe sollte ca. 10 Tage vor der Veranstaltung Kontakt mit dem/der Beauftragten der Gemeinde aufgenommen werden.
10. Schulklassen mit Beteiligung von Schülerinnen/Schülern aus Wasbüttel, ortsansässige Kirchen, Vereine und andere Organisationen können die Räumlichkeiten ohne Gebühren nutzen.

### **§ 3 Nutzungsordnung**

Bei der Benutzung des Bürgertreffs Wasbüttel ist zu beachten:

1. Nutzer und deren Gäste haben sich so zu verhalten, dass die Räume, die anliegenden Freiflächen und das Mobiliar des Bürgertreffs pfleglich behandelt und nicht beschädigt werden. Der Nutzer haftet für alle Schäden.
2. Die Personenzahl für die Nutzung des Bürgertreffs ist wie folgt begrenzt:

Kleiner Bürgertreff	50 Personen
Großer Bürgertreff	70 Personen
Beide Räume des Bürgertreffs	120 Personen
3. Sollte der Strom ausfallen, ist eine der in der Anlage zur Nutzungs- und Gebührensatzung aufgeführten Personen zu benachrichtigen.
4. Die Lärmbelästigung ist für die Anlieger in erträglichen Grenzen zu halten; ab 22.00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Beschallungsanlagen im Freien aufzustellen.
5. Das Rauchen in den Räumen des Bürgertreffs ist verboten.
6. Für die Abfallbeseitigung ist der Nutzer zuständig; die gesetzlichen Vorschriften sind dabei zu beachten. Es stehen keine Mülltonnen zur Verfügung.
7. Neben der Nutzungsgebühr für die Räume sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert zu erstatten. Das Geschirr ist nach Gebrauch und Reinigung in die gekennzeichneten Schränke zurückzustellen.
8. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung werden die Mieter aus dem Bürgertreff und vom Gemeindegelände verwiesen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wasbüttel, 03.06.2014

Lau  
Bürgermeister

(L. S.)

---

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Gemeinschaftseinrichtung „Alte Schule“ der Gemeinde Wasbüttel**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 03.06.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Alte Schule beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

1. Anmeldungen für die Nutzung der Alten Schule in der Mittelstraße 1 erfolgen ausschließlich über die Gemeindeverwaltung. Ortsansässige Vereine werden bei der Buchung der Räume wie Privatpersonen behandelt.
2. Der Personenkreis der möglichen Nutzer ist vorzugsweise auf die Wasbütteler Bürgerinnen und Bürger beschränkt. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.  
Für Geburtstagsfeiern können die Räumlichkeiten grundsätzlich erst für Feiern ab dem 30. Geburtstag genutzt werden.

**§ 2 Gebühren**

Für die Benutzung der Alten Schule Wasbüttel werden Gebühren erhoben.  
Die Gebühren für die Benutzung einschl. der Nebenkosten der Einrichtungen betragen:

1. Veranstaltungen über 4 Stunden (incl. Aufräumen bis 11.00 Uhr):
 

1.1. Schulstube EG oder Vortragsraum OG mit Küche	60,00 €
1.2. Kaminzimmer EG oder Clubraum OG mit Küche	25,00 €
1.3. Beide Räume EG oder beide Räume OG mit Küche	75,00 €
1.4. Nutzung der Räume am Vortag ab 17.00 Uhr	15,00 €
1.5. Aufräumen am Folgetag bis 15.00 Uhr	25,00 €
2. Veranstaltungen bis 4 Stunden
 

2.1. Schulstube EG oder Vortragsraum OG mit Küche	40,00 €
2.2. Kaminzimmer EG oder Clubraum OG mit Küche	20,00 €
2.3. Beide Räume EG oder beide Räume OG mit Küche	60,00 €
3. Trauerfeiern
 

3.1. Schulstube EG oder Vortragsraum OG mit Küche	25,00 €
3.2. Kaminzimmer EG oder Clubraum OG mit Küche	10,00 €
3.3. Beide Räume EG oder beide Räume OG mit Küche	35,00 €
4. Kautions
 

4.1. Schulstube EG oder Vortragsraum OG mit Küche	100,00 €
4.2. Kaminzimmer EG oder Clubraum OG mit Küche	50,00 €
4.3. Beide Räume EG oder beide Räume OG mit Küche	150,00 €
5. Kommerzielle Nutzung  
Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.

6. Aufwandsentschädigung  
Der/Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Alten Schule eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € vom Nutzer zu zahlen.
7. Aufwandsentschädigung für Küchennutzung bei Vereinsveranstaltungen  
Vereine, die bei ihren Veranstaltungen die Küche der Alten Schule benutzen, haben an die/den Beauftragte(n) der Gemeinde für die Übergabe und die Endabnahme 10,00 € Aufwandsentschädigung zu zahlen.
8. Nutzungsgebühren für ausleihbare Geräte und Ausstattung
  - 8.1. Großer Kaffeeautomat (bis 130 Tassen) 10,00 € pro Veranstaltung
  - 8.2. Kleiner Kaffeeautomat (bis 48 Tassen) 5,00 € pro VeranstaltungDie Nutzung der Kaffeemaschinen ist gebührenfrei.
  - 8.3. Beamer 10,00 € pro Veranstaltung
  - 8.4. Stofftischdecken 1,00 € pro Stück  
Zusätzlich muss der Nutzer die Tischdecken innerhalb einer Woche auf eigene Kosten reinigen lassen.
9. Die Gebühren, die Kautions sowie die Aufwandsentschädigung sind bei der Einweisung und der Schlüsselabgabe an den/die Beauftragte(n) der Gemeinde in bar zu zahlen. Wegen des Termins der Schlüsselübergabe sollte ca. 10 Tage vor der Veranstaltung Kontakt mit dem/der Beauftragten der Gemeinde aufgenommen werden.
10. Schulklassen mit Beteiligung von Schülerinnen/Schülern aus Wasbüttel, ortsansässige Kirchen, Vereine und andere Organisationen können die Räumlichkeiten ohne Gebühren nutzen.

### § 3 Nutzungsordnung

Bei der Benutzung der Alten Schule Wasbüttel ist zu beachten:

1. Nutzer und deren Gäste haben sich so zu verhalten, dass die Räume, die anliegenden Freiflächen und das Mobiliar der Alten Schule pfleglich behandelt und nicht beschädigt werden. Der Nutzer haftet für alle Schäden.
2. Die Personenzahl für die Nutzung der Alten Schule ist wie folgt begrenzt:

Schulstube EG oder Vortragsraum OG	35 Personen
Kaminzimmer EG oder Clubraum OG	10 Personen
Beide Räume EG oder beide Räume OG	45 Personen
3. Die Lärmbelastung ist für die Anlieger in erträglichen Grenzen zu halten; ab 24.00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen; so sind ab diesem Zeitpunkt die Fenster und die Terrassentür geschlossen zu halten und Beschallungsanlagen auf Zimmerlautstärke zu stellen.  
Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Beschallungsanlagen im Freien aufzustellen.
4. Das Rauchen in den Räumen der Alten Schule ist verboten.

5. Für die Abfallbeseitigung ist der Nutzer zuständig; die gesetzlichen Vorschriften sind dabei zu beachten. Es stehen keine Mülltonnen zur Verfügung.
6. Neben der Nutzungsgebühr für die Räume sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert zu erstatten. Das Geschirr ist nach Gebrauch und Reinigung in die gekennzeichneten Schränke zurückzustellen.
7. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung werden die Mieter aus der Alten Schule und vom Gemeindegelände verwiesen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wasbüttel, 03.06.2014

Lau (L. S.)  
Bürgermeister

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Meinersen zum 01.01.2010**

Der Rat der Samtgemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.08. bis einschließlich 12.08.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen, Kämmereiamt, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meinersen, 24.07.2014

Wrede  
Samtgemeindebürgermeister

---

#### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

##### **Bebauungsplan "Sondergebiet Poststraße", 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 19.06.2014 den Bebauungsplan "Sondergebiet Poststraße", 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>7</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 406 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (4) BauGB einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11 in 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303 6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, den 26.06.2014

Bürgermeister  
In Vertretung  
Francois

(L. S.)

---

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan "Heinrichstraße Süd", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Vordorf, Ortsteil Rethen**

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan „Heinrichstraße Süd“, 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>8</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4 in 38533 Vordorf, während der Sprechstunden von Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 – 17.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten ist auch möglich und unter der Durchwahl 05304 1232 zu vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 407 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 09.07.2014

Bade  
Bürgermeister

(L. S.)

---

**Satzung  
der Samtgemeinde Wesendorf über die Reinigung  
öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Übertragung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige**

- (1) Die Samtgemeinde ist gemäß § 52 Abs. 2 NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht. Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur unmittelbaren und mittelbaren Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (2) Die Samtgemeinde überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümerin die Samtgemeinde ist oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Anlieger nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Straßenflächen von ihrer Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse. Die von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte ausgenommenen Straßen (Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind in einem Anhang zu dieser Satzung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die den Anliegern übertragene Reinigungspflicht umfasst
  1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
  2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gosse (ohne Sinkkästen und Einlaufschächte) sowie – ohne Rücksicht auf die Befestigung – Gehwege, Radwege, Parkspuren und Grünstreifen. Parallel zu Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen verlaufende befahrbare Erschließungswege sind ebenfalls Nebenanlagen im vorstehenden Sinne.

### **§ 3 Begriff der Anlieger**

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen unmittelbar angrenzen.
- (2) Anlieger sind auch solche Grundstückseigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, deren Grundstück nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße angrenzen, aber über diese Straße erschlossen werden (sog. Hinterlieger).
- (3) Angrenzende Grundstücke im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen, Erschließungswege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

### **§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

Die Art und der Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Verordnung der Samtgemeinde Wesendorf über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Reinigung von Straßen vom 25.04.2012 außer Kraft.

Wesendorf, den 02.07.2014

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

Anhang  
zu § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung  
der Samtgemeinde Wesendorf

Ausnahmen von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte bestehen für folgende Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet:

<u>Bezeichnung der Straße</u>	<u>Ortsdurchfahrt in den Ortsteilen</u>
Bundesstraße 4	Wagenhoff, Wesendorf, Groß Oesingen, Mahrenholz
Landesstraße 284	Ummern, Wesendorf
Landesstraße 286	Wesendorf, Westerholz, Wahrenholz, Schönewörde
Kreisstraße 1	Groß Oesingen
Kreisstraße 3	Groß Oesingen, Zahrenholz
Kreisstraße 4	Groß Oesingen, Teichgut, Weißen Berge, Wahrenholz
Kreisstraße 5	Wahrenholz, Betzhorn
Kreisstraße 6	Schönewörde
Kreisstraße 7	Wesendorf, Wagenhoff
Kreisstraße 29	Wahrenholz, Weißes Moor
Kreisstraße 31	Wahrenholz, Schönewörde
Kreisstraße 100	Ummern, Pollhöfen
Kreisstraße 87	Groß Oesingen, Klein Oesingen
Kreisstraße 103	Wahrenholz

Wesendorf, den 02.07.2014

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

**VERORDNUNG**

**der Samtgemeinde Wesendorf über Art und Umfang  
der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverwaltungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.07.2014 für das Gebiet der Samtgemeinde Wesendorf folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

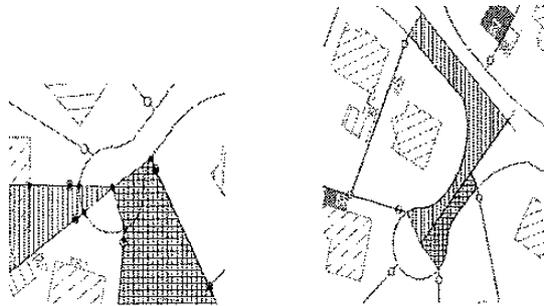
- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gossen sowie - ohne Rücksicht auf ihre Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren und Grünstreifen. Parallel zu Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen verlaufende befahrbare Erschließungswege sind ebenfalls Nebenanlagen im vorstehenden Sinne.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur unmittelbaren oder mittelbaren Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

## **§ 2 Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Der Umfang der Reinigungspflicht - soweit sie durch Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Wesendorf den Anliegern übertragen worden ist - richten sich nach den örtlichen Erfordernissen.
- (2) Die Reinigungspflicht in diesem Rahmen umfasst
  1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehrlicht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
  2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet angrenzen. Die betroffenen Ortsdurchfahrten sind im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Reinigungspflicht in diesen Fällen umfasst die Straßenflächen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse.

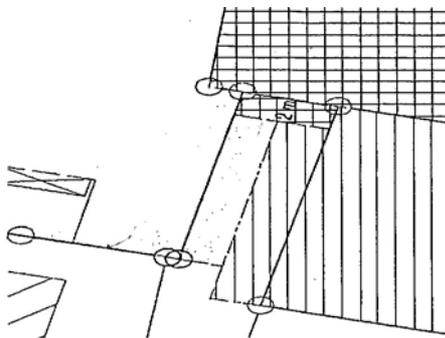
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an der Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Die Hinterlieger sind im gleichen Umfang zur Reinigung verpflichtet wie der Eigentümer des Kopfgrundstückes. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigung gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (6) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



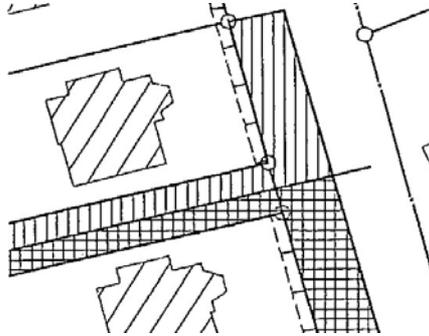
- (7) In Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fläche in der Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von den Eigentümern des Kopfgrundstückes zu reinigen. Die Reinigungspflicht wird nach der Anzahl der Kopfgrundstücke entsprechend aufgeteilt. Bei Kopfgrundstücken mit Hinterliegern ist nach § 2 Abs. (5) zu verfahren.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



- (8) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



Die von den Regelungen der Abs. 5 bis 7 betroffenen Straßen sind im Anhang II zu dieser Verordnung festgelegt.

### **§ 3 Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigung der Straßen ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis 18.00 Uhr, vorzunehmen.
- (2) Treten im Laufe des Tages besondere Verunreinigungen ein (z. B. durch Belieferung von Grundstücken mit Baustoffen, Brennstoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Zweige oder Äste), so sind diese vom Verpflichteten ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz, § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder in sonstiger geeigneter Weise vorzubeugen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Gassen, Rinnsteine, Gräben, Straßenabläufe und Hydrantendeckel gefegt werden.

### **§ 4 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m vom Schnee freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (2) Bei Glätte sind in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

Als Streumittel dürfen ätzende Chemikalien, Streusalz, Hausabfälle und grobe Stoffe grundsätzlich nicht verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur in begründeten klimatischen Ausnahmefällen statthaft, wie bei Eisregen. Kann Eis und Schnee hier nicht mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand beseitigt werden, ist der Einsatz von Streusalz insbesondere auf vereisten Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen oder an ähnlichen Gefahrenquellen zulässig.

Nach der Schnee- und Eisschmelze sind die Streumittelrückstände unverzüglich zu entfernen und die Gehwege und Gossen zu reinigen.

- (3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden.
- (4) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gossen und Straßenabläufe schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten für Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend, um einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für Fußgänger zu gewährleisten.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Samtgemeinde Wesendorf über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 25.04.2012 außer Kraft.

Wesendorf, den 02.07.2014

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

Anhang I  
zu § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung  
der Samtgemeinde Wesendorf

Ausnahmen von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte bestehen für folgende Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet:

<u>Bezeichnung der Straße</u>	<u>Ortsdurchfahrt in den Ortsteilen</u>
Bundesstraße 4	Wagenhoff, Wesendorf, Groß Oesingen, Mahrenholz
Landesstraße 284	Ummern, Wesendorf
Landesstraße 286	Wesendorf, Westerholz, Wahrenholz, Schönewörde
Kreisstraße 1	Groß Oesingen
Kreisstraße 3	Groß Oesingen, Zahrenholz
Kreisstraße 4	Groß Oesingen, Teichgut, Weißen Berge, Wahrenholz
Kreisstraße 5	Wahrenholz, Betzhorn
Kreisstraße 6	Schönewörde
Kreisstraße 7	Wesendorf, Wagenhoff
Kreisstraße 29	Wahrenholz, Weißes Moor
Kreisstraße 31	Wahrenholz, Schönewörde
Kreisstraße 100	Ummern, Pollhöfen
Kreisstraße 87	Groß Oesingen, Klein Oesingen
Kreisstraße 103	Wahrenholz

Wesendorf, den 02.07.2014

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

Anhang II:  
Straßenverzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungsverordnung  
der Samtgemeinde Wesendorf

<b>Ort</b>	<b>Nr. in Ortskarte</b>	<b>Straße</b>	<b>§§ in Verordnung</b>
Groß Oesingen	1	Am Diekberg	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	2	Am Fuhrenkamp	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	3	Am Fuhrenkamp	§ 2 Abs. 7
Groß Oesingen	4	Am Stigloh	§ 2 Abs. 6

Groß Oesingen	5	Dorfstraße	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	6	Finkenweg	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	7	Finkenweg	§ 2 Abs. 6
Groß Oesingen	8	Hainbuchenfeld	§ 2 Abs. 7
Groß Oesingen	9	Hohner Weg	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	10	Kirchweg	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	11	Siekfeld	§ 2 Abs. 6
Groß Oesingen	12	Steinhorster Straße	§ 2 Abs. 7
Groß Oesingen	13	Tweete	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	1	Amselweg	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	2	Dorfplatz	§ 2 Abs. 6
Schönewörde	3	Dorfstraße	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	4	Försterhof	§ 2 Abs. 6
Schönewörde	5	Hirtenweg	§ 2 Abs. 7
Schönewörde	6	Im Winkel	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	7	Lindenstraße	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	8	Meisenweg	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	9	Reineckenweg	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	10	Rietberg	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	12	Schwarzburg	§ 2 Abs. 5
Ummern	1	Birkenweg	§ 2 Abs. 6
Ummern	2	Bremer Weg	§ 2 Abs. 5
Ummern	3	Brenzelfeld	§ 2 Abs. 6
Ummern	4	Brenzelfeld	§ 2 Abs. 7
Ummern	5	Feldgarten	§ 2 Abs. 6
Ummern	6	Heideweg	§ 2 Abs. 6
Ummern	7	Zum Eichengrund	§ 2 Abs. 5
Wagenhoff	1	Am Sportplatz	§ 2 Abs. 6
Wagenhoff	2	Am Sportplatz	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	3	Am Wallring	§ 2 Abs. 5
Wagenhoff	4	Gartenweg	§ 2 Abs. 6
Wagenhoff	5	Hauptstraße	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	6	Im Walde	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	7	Kastanienweg	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	8	Meisenweg	§ 2 Abs. 6
Wagenhoff	9	Rotdornweg	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	10	Schneidergasse	§ 2 Abs. 6
Wagenhoff	11	Schneidergasse	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	12	Sonnenweg	§ 2 Abs. 6
Wagenhoff	13	Sonnenweg	§ 2 Abs. 7

Wagenhoff	14	Schulweg	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	15	Wiesengrund	§ 2 Abs. 6
Wagenhoff	16	Wiesengrund	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	1	Am Hengstkamp	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	2	An der Molkerei	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	3	An der Molkerei	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	4	Begonienweg	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	5	Betzhorner Straße	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	6	Bischof-Konrad-Ring	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	7	Burgweg	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	8	Burgweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	9	Eversweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	10	Försterweg	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	11	Hauptstraße	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	12	Hölsenplatz	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	13	Hölsenplatz	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	14	Im Katzenhagen	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	15	Im Steinkamp	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	16	Kornblumenweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	17	Krummacker	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	18	Lönsweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	19	Osterfeuerplatz	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	20	Schützenstraße	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	21	Steinsdorfer Platz	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	22	Steinsdorfer Platz	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	23	Steinweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Betzhorn	1	Apfelstraße	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Betzhorn	2	Hässelrehm	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz OT Betzhorn	3	Leustraße	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Betzhorn	4	Storchenblick	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz OT Weißen Berge	1	Eichenweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	2	Führenweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	3	Gartenstraße	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	4	Ginsterweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	5	Heideweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	6	Heidkoppel	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz OT Weißen Berge	7	Heidkoppel	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	8	Kiefernweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	9	Kurzer Weg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	10	Moosweg	§ 2 Abs. 7

Wahrenholz OT Weißen Berge	11	Schnuckenweg	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz OT Weißen Berge	12	Teichweg	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz OT Weißen Berge	13	Teichweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	14	Wacholderweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	1	Am Schützenplatz	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	2	Anemonenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	3	Anemonenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	4	Birkenkamp	§ 2 Abs. 5
Wesendorf	5	Celler Straße	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	6	Dahlienweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	7	Eckernkamp	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	8	Eckernkamp	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	9	Erlenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	10	Fichtestraße	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	11	Fuhrenmoor	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	12	Fuhrenmoor	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	13	Goldregenplatz	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	14	Im Henneicken	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	15	Im Grieskamp	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	16	Immenknick	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	17	Immenknick	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	18	Im Wiesengrund	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	19	Im Winkel	§ 2 Abs. 5
Wesendorf	20	Im Winkel	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	21	Kastanienweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	22	Kornblumenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	23	Kornblumenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	24	Krötelberg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	25	Krughof	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	26	Lilienweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	27	Lilienweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	28	Lindenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	29	Malvenring	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	30	Margeritenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	31	Mistelstraße	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	32	Nelkenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	33	Nelkenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	34	Parkstraße	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	35	Reuterplatz	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	36	Rosenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	37	Rosenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	38	Sandweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	39	Schillerstraße	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	40	Tulpenweg	§ 2 Abs. 7

Wesendorf	41	Schulstraße	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	42	Veilchenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	43	Veilchenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	44	Wallberg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	45	Wallberg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	46	Wittinger Straße	§ 2 Abs. 7
Wesendorf OT Westerholz	1	Dorfplatz	§ 2 Abs. 5
Wesendorf OT Westerholz	2	Hauptstraße	§ 2 Abs. 5
Wesendorf OT Westerholz	3	Kronenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf OT Westerholz	4	Weißberger Straße	§ 2 Abs. 5
Wesendorf OT Westerholz	5	Weißberger Straße	§ 2 Abs. 6

Wesendorf, den 02.07.2014

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Wesendorf zum 01.01.2011**

Der Rat der Samtgemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.08.2014 bis einschließlich 12.08.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, den 25.07.2014

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wahrenholz zum 01.01.2011**

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.08.2014 bis einschließlich 12.08.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wahrenholz, den 21.07.2014

Evers  
Bürgermeisterin

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 09.07.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campus Wesendorf“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>9</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1509) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in wesentlichen Punkten unvollständig ist;

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 408 dieses Amtsblattes

3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1509) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1509) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 10.07.2014

Gemeindedirektor  
In Vertretung

Weber

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wesendorf zum 01.01.2011**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 09.07.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.08.2014 bis einschließlich 12.08.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, den 25.07.2014

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

### **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

#### **Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Allertal**

Die Ausschusssitzung des Wasser- und Bodenverbandes Allertal hat am 26.02.2014 die Änderung des § 11 Abs. 1 seiner Satzung vom 29.03.1996 beschlossen.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder alle 2 Jahre, bei Bedarf häufiger, schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

---

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

#### **Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bek. des LBEG vom 08.07.2014  
L1.4/L67007/03-09/2014-0001**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant in der Gemeinde Steinhorst, Landkreis Gifhorn, die Lagerstättenwasserleitung 4061, welche den Sondenplatz Eldingen 24 mit der Einpresssonde Eldingen 12 verbindet, zu erneuern.

Die zu verlegende ca. 500 m lange Lagerstättenwasserleitung ist auf einen Innendurchmesser von 3 Zoll dimensioniert. Für das Vorhaben ist eine temporäre Grundwasserhaltung von maximal 8000 m<sup>3</sup> vorgesehen.

Gemäß § 3c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung war durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 08.07.2014

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage

Lanfermann

(L. S.)

---

### **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

#### **für die Friedhöfe der**

#### **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel in Hankensbüttel und Isenhagen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel für den Friedhof in Hankensbüttel und Isenhagen am 11.06.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Porto- und Verwaltungsaufwandskosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Personen ab 6. Lebensjahr - für 30 Jahre -:                | 700,-- € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre -: | 350,-- € |

##### **2. Wahlgrabstätte:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 840,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 28,-- €  |

**3. Gepflegte Grabstätte**

a) Reihengrabstätte einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr:	2.600,-- €
b) Wahlgrabstätte einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr:	2.850,-- €
Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	95,-- €

**4. Urnenreihengrabstätte:**

für 30 Jahre - je Grabstelle -:	550,-- €
---------------------------------	----------

**5. Urnenwahlgrabstätte:**

a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	750,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	25,-- €

**6. Urnengemeinschaftsanlage in Isenhagen:**

für 30 Jahre - je Grabstelle - einschließlich gemeinschaftlicher Grabstele und Friedhofsunterhaltungsgebühr:	2.200,-- €
--	------------

**7. Urnengemeinschaftsanlage in Hankensbüttel:**

für 30 Jahre - je Grabstelle - einschließlich gemeinschaftlichem Liegestein und Friedhofsunterhaltungsgebühr:	750,-- €
---	----------

**8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

Bei einer Beisetzung in einer einstelligen oder mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr von	300,-- €
---	----------

sowie zusätzlich eine Gebühr für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - gemäß 2.b) oder gemäß 4.b).

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:**

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer für den 1. Tag	60,-- €
für jeden weiteren Tag	20,-- €
höchstens jedoch	120,-- €
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Hankensbüttel, St. Pankratiuskirche bzw. der Klosterkirche Isenhagen je Bestattungsfall:	225,-- €

**III. Gebühren für die Beisetzung:**

1. für das Ausheben und Verfüllen der Grube und ggf. Entfernung der Grünbepflanzung: für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,-- €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	480,-- €
2. für eine Urnenbestattung	180,-- €

**IV. Gebühren für Umbettungen:**

1. für die Ausgrabung einer Leiche:	1.500,-- €
2. für die Ausgrabung einer Asche:	300,-- €

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich zu den Gebühren zu IV. ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen, für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und für die Entsorgung:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, einschließlich der laufenden Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) und Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist: 250,-- €

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr - je Grabstelle -: 20,-- €

**VII. Gebühr für vorzeitige Einebnung von Wahl- und Reihengrabstätten vor Ablauf der Ruhezeit (frühestens nach 20 Jahren Ruhefrist):**

- je Grabstelle für Einebnung des Grabes, Kosten pro Stunde je Person 50,-- €
- je Grabstelle für Raseneinsaat, ggf. Bodendecker oder Schreddergut pauschal 40,-- €
- je Grabstelle für Pflege, ggf. Rasenmähen, pro Jahr pauschal 40,-- €

Die Gebühren sind insgesamt vor der Einebnung zu bezahlen.

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.06.2012 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 11.06.2014

Der Kirchenvorstand:

gez. Andreas Weiß  
Vorsitzender

Siegel

gez. Manfred Hampe  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 08.07.2014

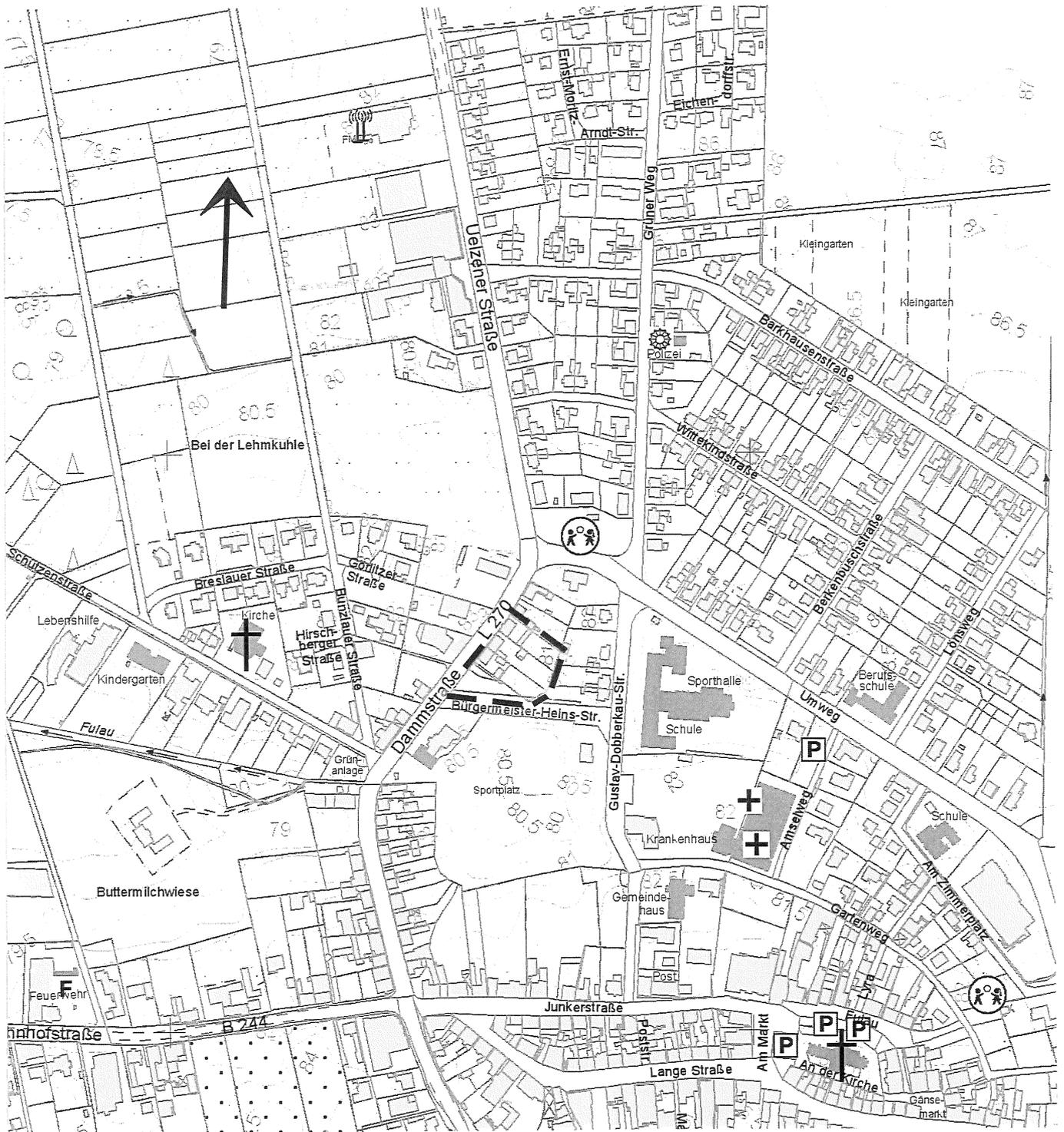
Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Löhmannsröben  
Vorsitzender

Siegel

gez. Morgner  
Kirchenkreisvorsteher

---



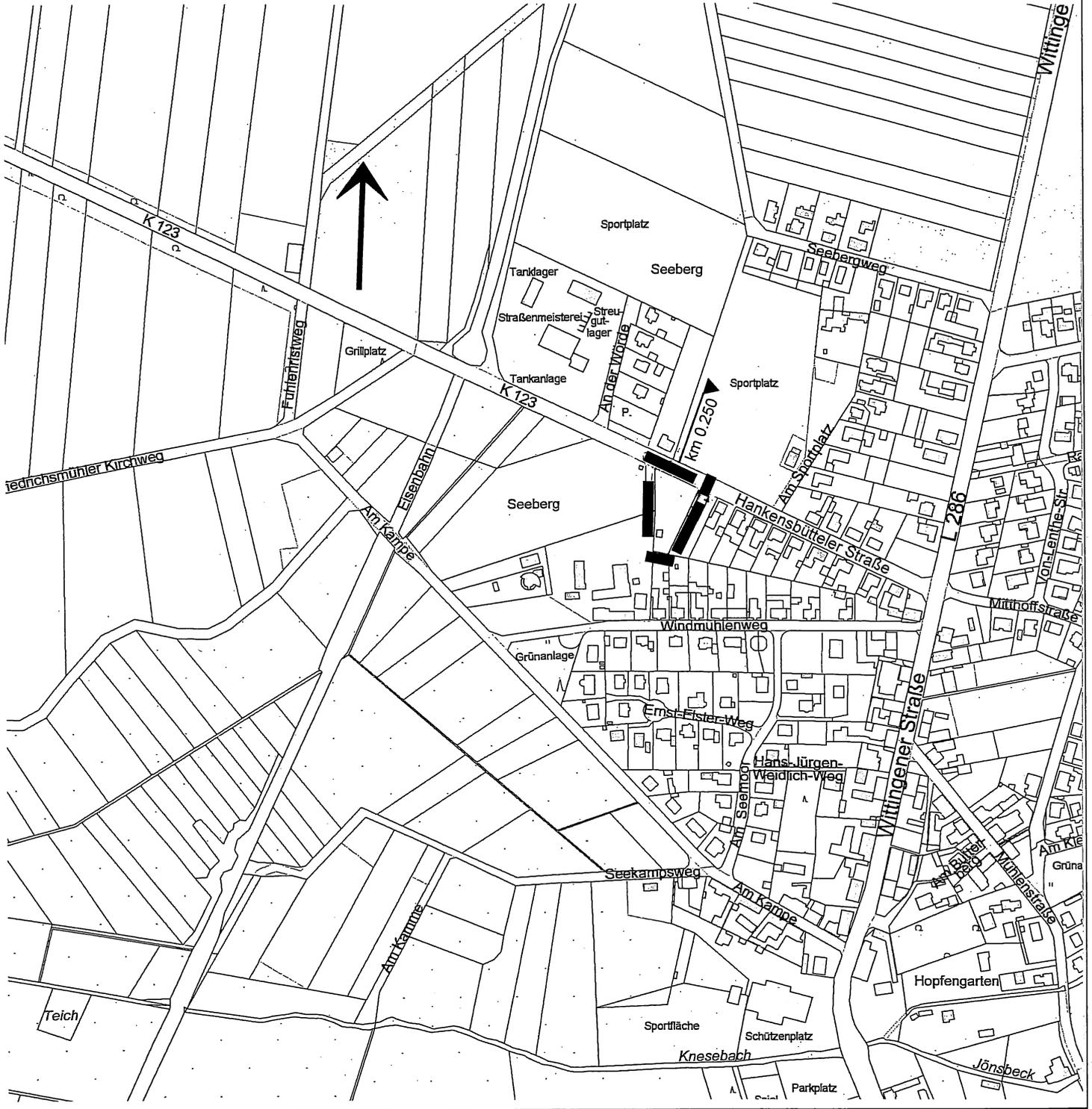
**Verantwortlich für den Inhalt:**

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
 LGLN RD Wolfsburg - Katasteramt Gifhorn - Stand: 05.04.2014  
 Am Schlossgarten 6  
 38518 Gifhorn

**Stadt Wittingen**

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
 „Dammstraße Nord-Ost“**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächs. Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2009 LGLN

**Stadt Wittingen Ortschaft Knesebeck**



**Geltungsbereich der  
Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4  
Nr. 3 BauGB (Hankensbütteler Straße)**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

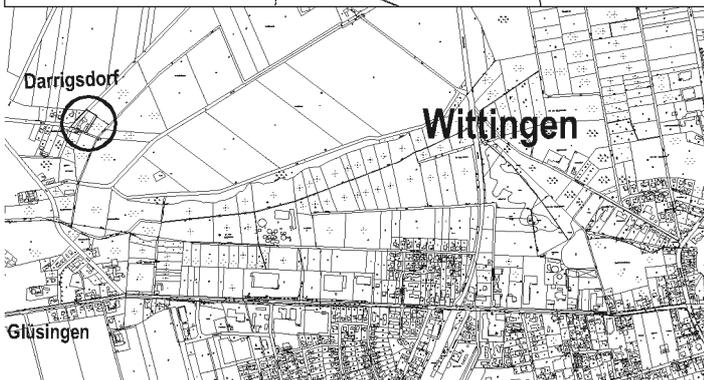
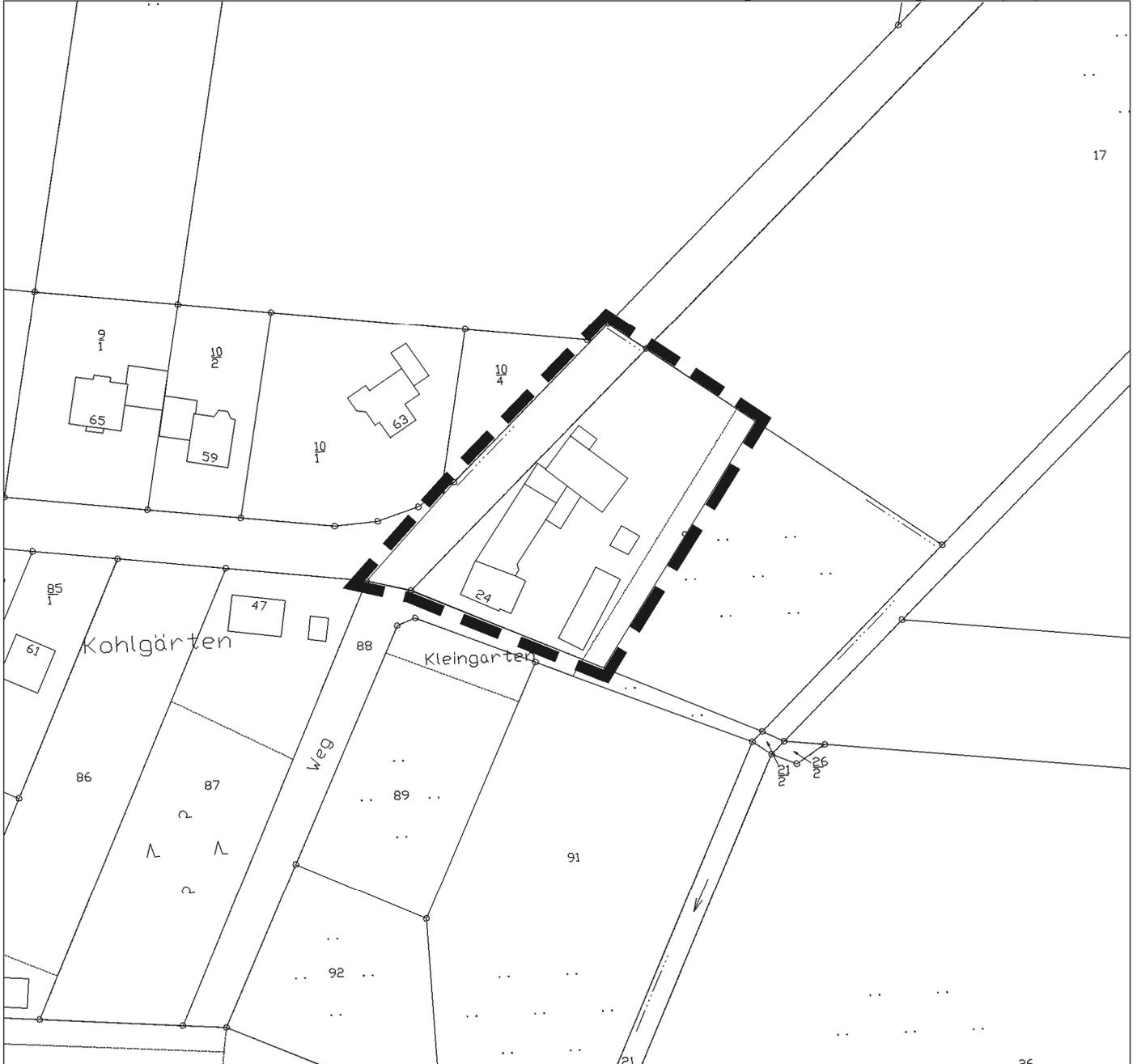
Stadt Wittingen, Ortsteil Darrigsdorf  
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan  
**Brandwiesen**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

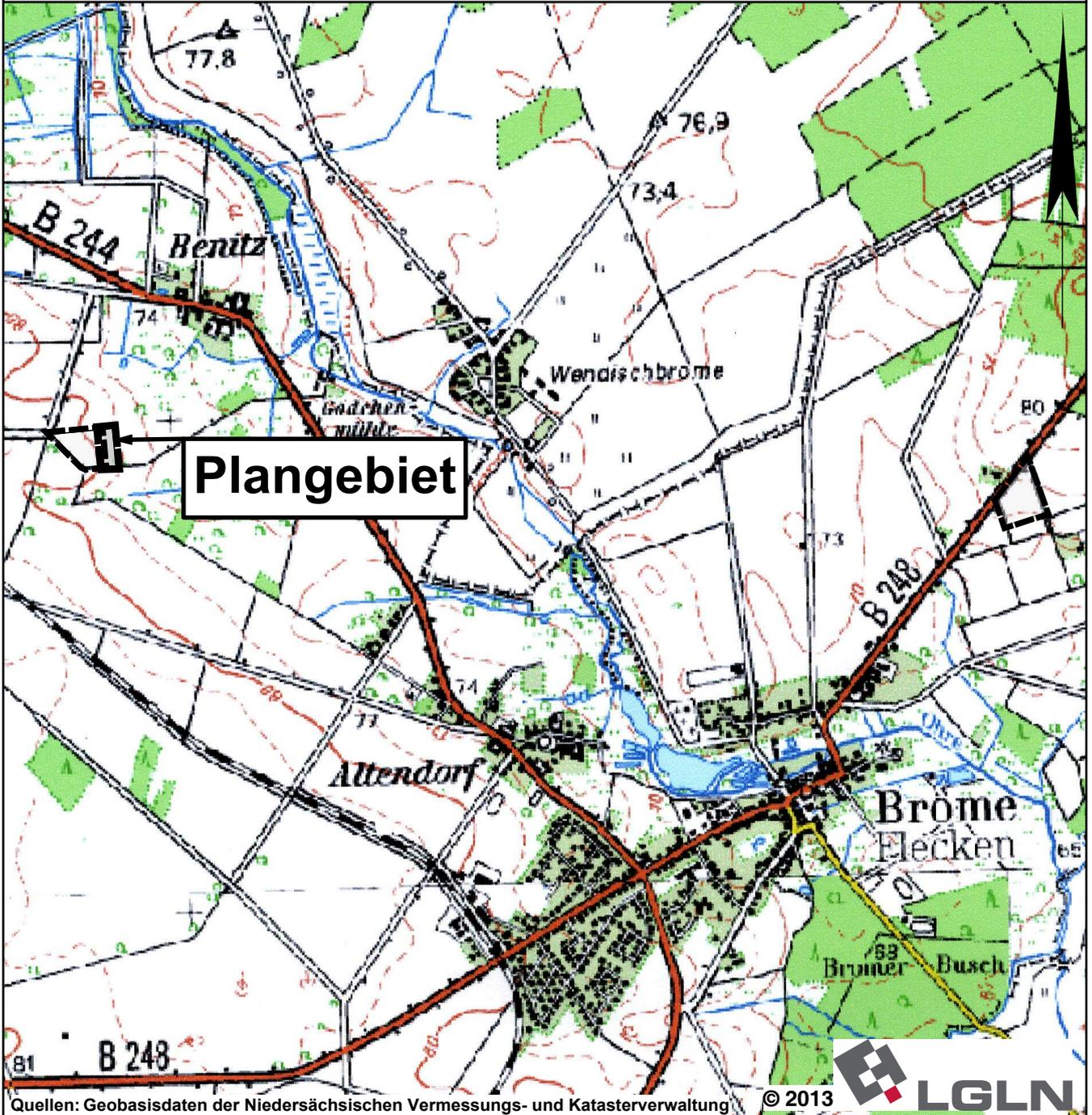
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Darrigsdorf, wie dargestellt.

# Übersichtsplan M 1: 25.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Samtgemeinde Brome Flecken Brome OT Benitz

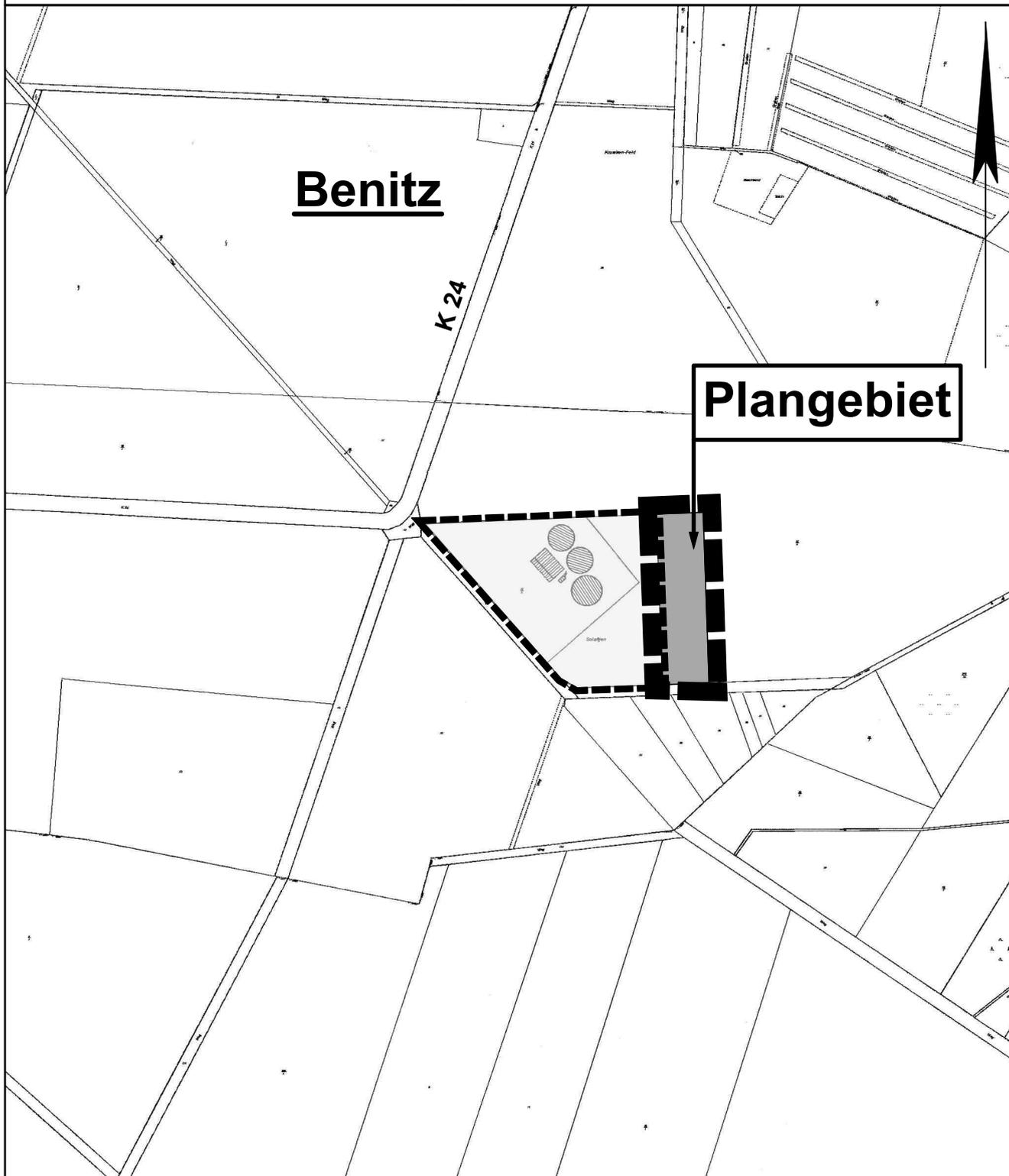


Geltungsbereich der 39. Änderung  
des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich der 31. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

# Übersichtsplan M 1: 5.000



## Samtgemeinde Brome

Flecken Brome

OT Benitz



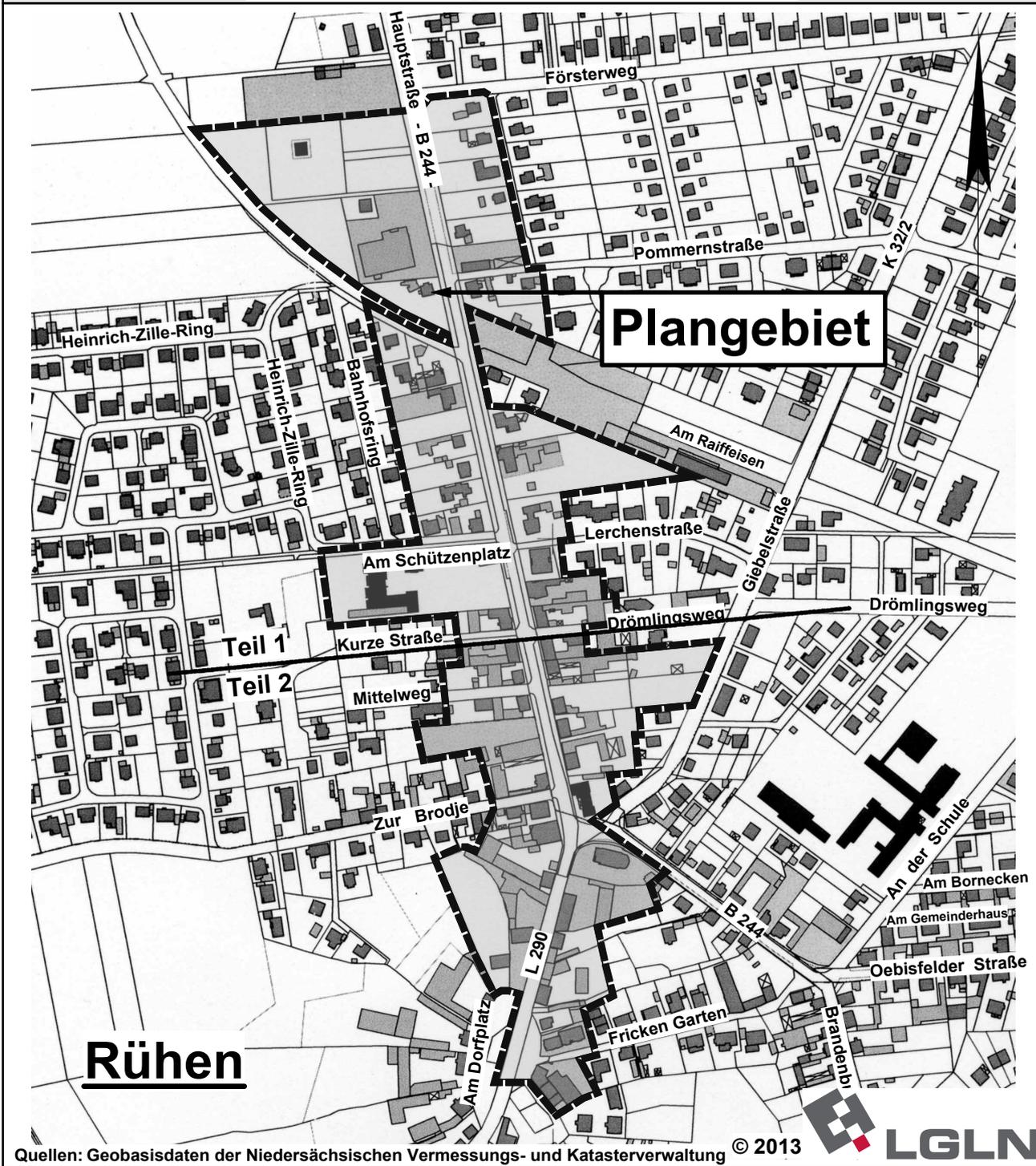
Geltungsbereich der 39. Änderung  
des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich der 31. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

**ArGo Plan**  
Architekt  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

# Übersichtsplan M 1: 5.000



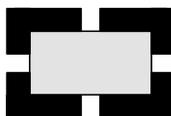
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805

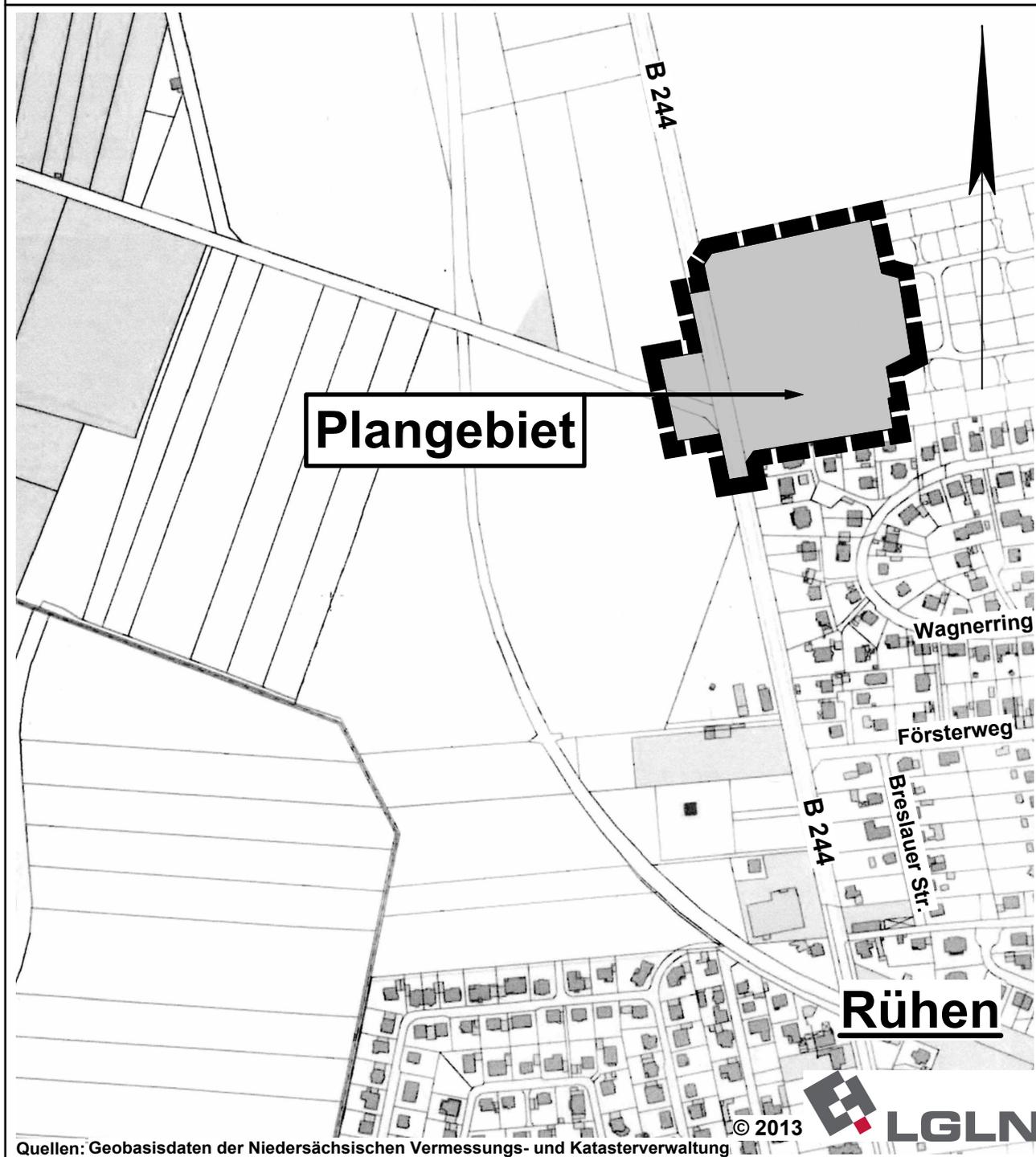
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

**Gemeinde Rühren**  
**Ortsteil Rühren**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Hauptstraße"

# Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805

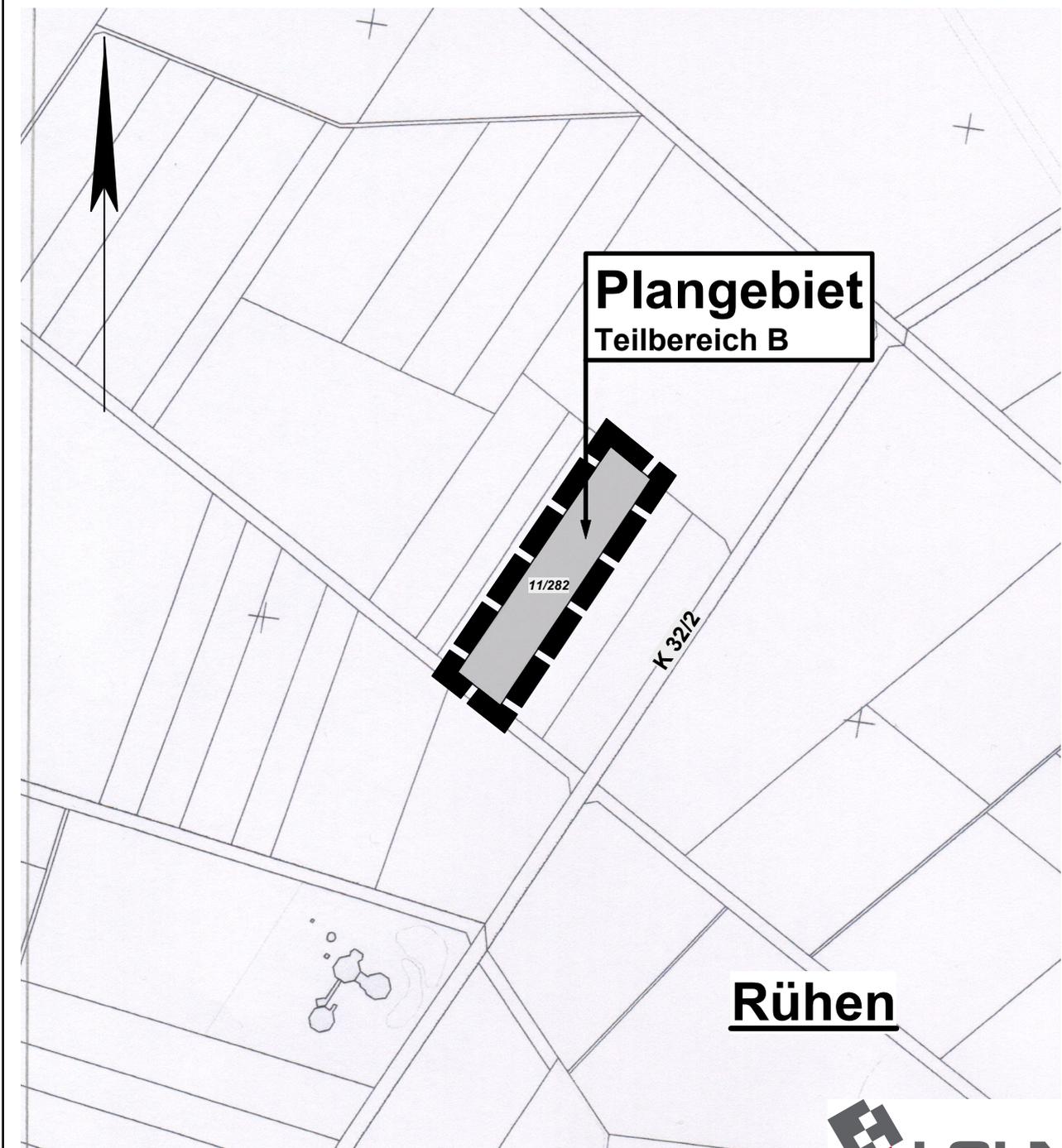
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

**Gemeinde Rühren**  
OT Rühren



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Museleitsche II", 2. Änderung  
Teilbereich A

# Übersichtsplan M 1: 5.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

**Gemeinde Rühen**  
OT Rühen

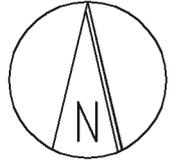


Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Museleitsche II", 2. Änderung  
Teilbereich B

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper  
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan  
**Sondergebiet Poststraße**

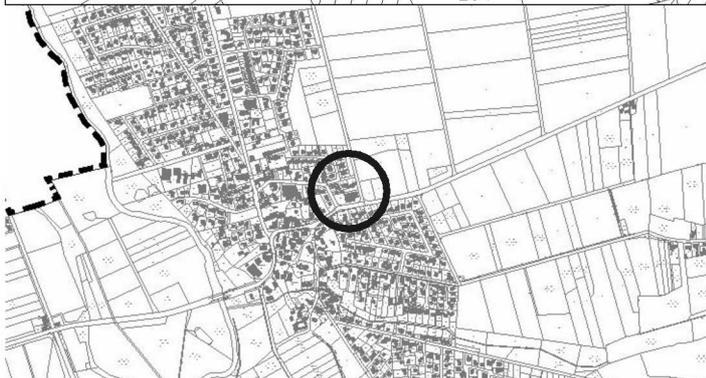
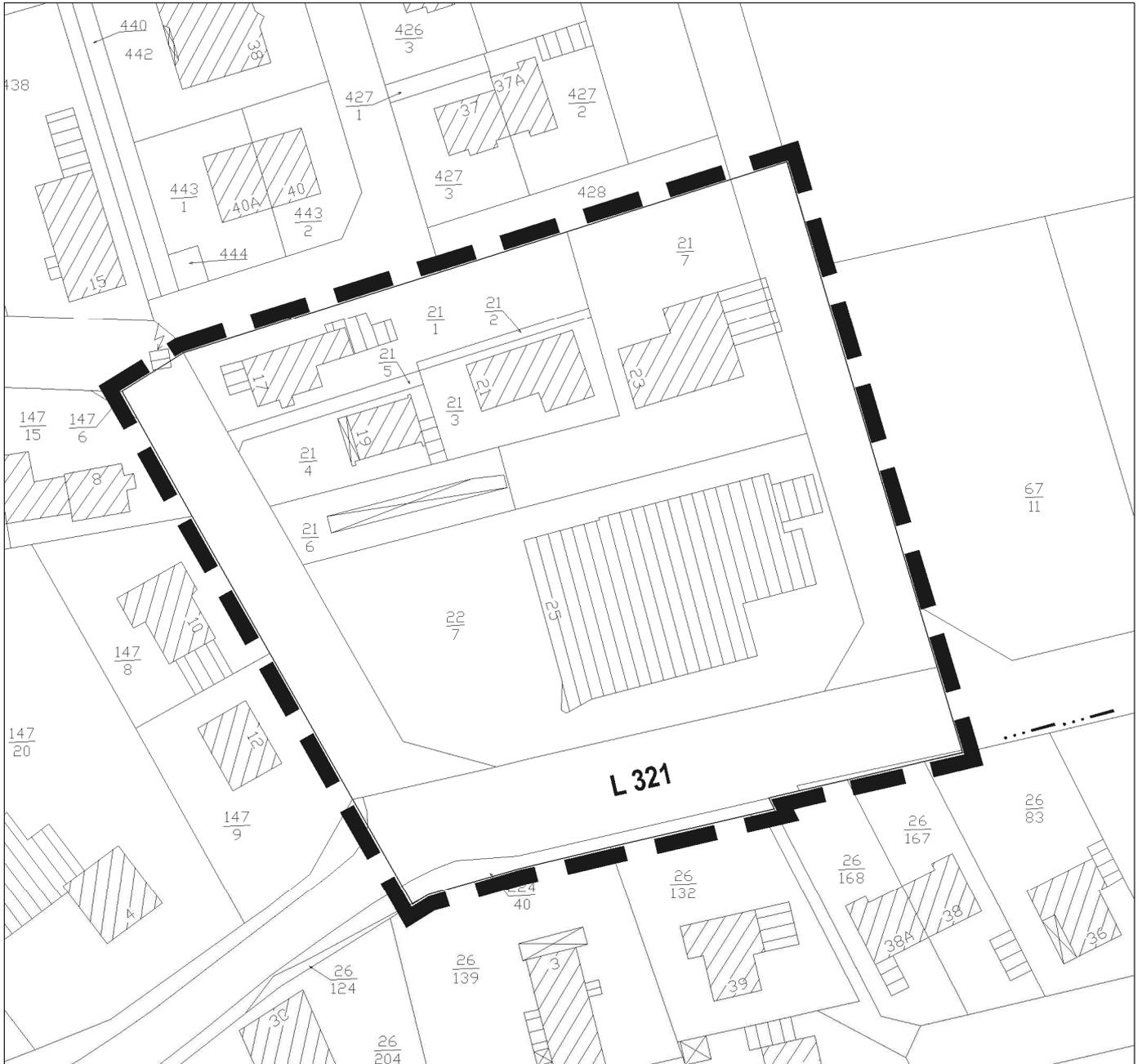
1. Änderung



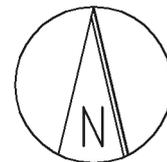
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, an der L 321, wie dargestellt.



Bebauungsplan  
**Heinrichstraße Süd**  
1. Änderung

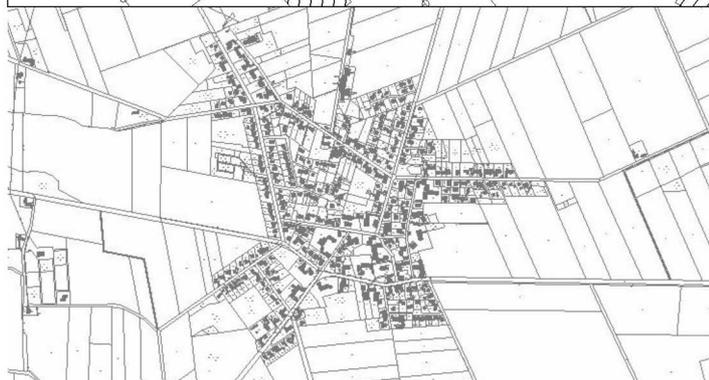
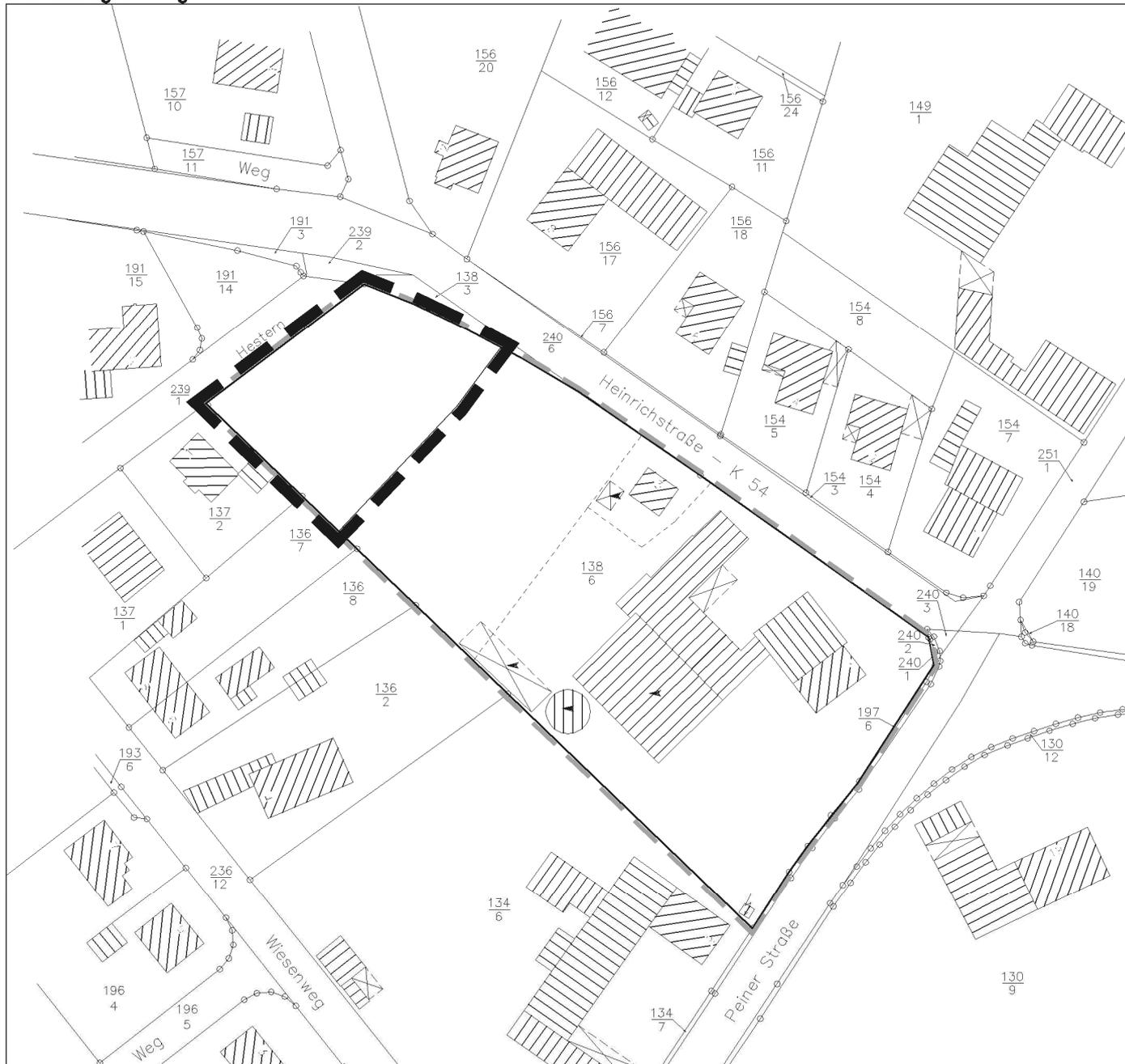
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Rethen, wie dargestellt.



Flur 1

Gemeinde Wesendorf  
Campus Wesendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Stand: § 10 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Vermessungsbüro Flebbe und Balke  
Bahnhofstraße 30  
31832 Springe

Tel.: 05041-94420  
Fax: 05041-944211  
Mail: badelt@flebbe-balke.de



WI 05.2014 Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
 WI 03.2014 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 AH 01.2014 Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (26.03.2013)